



Bezirk
Baden-Württemberg

Tarifvertrag über betriebliche Sonderzahlung

Holz und Kunststoff verarbeitende Industrie

Tarifgebiet Baden-Württemberg

Abschluss:	23.04.2009
Gültig ab:	31.05.2006
Kündbar zum:	31.12.2012
Frist:	3 Monate

Tarifvertrag über betriebliche Sonderzahlung (13. Monatseinkommen)

für die Beschäftigten in der Holz und Kunststoff verarbeitenden Industrie
in Baden-Württemberg

Zwischen dem

**Verband der Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung
Baden-Württemberg e.V., 70182 Stuttgart**

-einerseits-

und der

**IG Metall,
vertreten durch den Bezirk Baden-Württemberg,
Bezirksleitung Baden-Württemberg,
70469 Stuttgart**

-andererseits-

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Es gilt der räumliche, fachliche und persönliche Geltungsbereich des MTV. Arbeitgeberseitig gilt dieser Tarifvertrag für tarifgebundene Mitglieder des unterzeichnenden Arbeitgeberverbandes.

§ 2

1. Für Arbeitnehmer/innen nach § 1, die jeweils am 1. Dezember eines Jahres in einem Arbeitsverhältnis stehen und zu diesem Zeitpunkt dem Betrieb oder Unternehmen ununterbrochen mehr als 12 volle Kalendermonate angehören, beträgt die betriebliche Sonderzahlung 2006 75% und ab 2007 70% eines nach dem Durchschnitt der abgerechneten Lohn- bzw. Gehaltszeiträume, die voll in das laufende Kalenderjahr fallen, berechneten Monatseinkommens.
Betriebe mit Ergänzungsstarifverträgen vor dem 31.05.2006 werden von dieser Regelung nicht erfasst, für sie gilt der bisherige Prozentsatz (80 %).
2. Für Arbeitnehmer/innen, die am 1. Dezember eines Jahres in einem Arbeitsverhältnis stehen und zu diesem Zeitpunkt dem Betrieb oder Unternehmen ununterbrochen 12 Kalendermonate oder weniger, mindestens aber 6 volle Kalendermonate angehören, beträgt die betriebliche Sonderzahlung je Beschäftigungsmonat 1/12 des sich aus dem Vorstehenden ergebenden Betrages.
3. Arbeitnehmer/innen, die am 1. Dezember eines Jahres in einem von ihnen selbst gekündigten Arbeitsverhältnis stehen, haben keinen Anspruch auf die betriebliche Sonderzahlung nach § 2.1 und § 2.2 dieses Tarifvertrages.

4. Arbeitnehmer/innen mit mehr als 10-jähriger Betriebszugehörigkeit, die wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit oder wegen Erreichens des für das gesetzliche Altersruhegeld maßgeblichen Lebensalters vor dem 1. Juli eines Jahres ausscheiden, erhalten 50%, die ab dem 1. Juli eines Jahres ausscheiden, erhalten 100% der Sonderzahlung.
5. Arbeitnehmer/innen, die im gesamten Kalenderjahr wegen unverschuldeter Fehlzeiten keinen Verdienst gemäß § 3 erzielt haben, erhalten nach einer Betriebszugehörigkeit von mindestens 60 Monaten 50% der Sonderzahlung. Zur Errechnung des monatlichen Durchschnittseinkommens gemäß § 3 sind die letzten 10 Monate der Tätigkeit im Unternehmen mit tatsächlich erzieltm Verdienst als Berechnungszeitraum heranzuziehen.
6. Krankheitszeiten, für die der Arbeitgeber wegen Überschreitung des 6-Wochen-Zeitraumes keine Lohn- bzw. Gehaltsfortzahlung mehr geleistet hat, werden bei Arbeitnehmer/innen mit einer Betriebszugehörigkeit von mindestens 36 Monaten aus dem Berechnungszeitraum des Monatseinkommens herausgenommen.
7. Der letzte abgerechnete Lohn- und Gehaltszeitraum ist nur dann in der Berechnung des durchschnittlichen Monatseinkommens einzubeziehen, wenn zwischen dem Zahltag und dem Auszahlungstag der Sonderzahlung ausreichend Zeit für die Berechnung der Sonderzahlung gegeben ist.
8. Die Betriebsparteien können im Wege der freiwilligen Betriebsvereinbarung, je nach wirtschaftlicher Lage des Betriebes, die Sonderzahlung um 20 Prozentpunkte erhöhen bzw. absenken. Maßgeblich für die Bewertung der wirtschaftlichen Lage des Betriebes sind betriebswirtschaftliche Kennzahlen.

§ 3

1. Das monatliche Durchschnittseinkommen ist aus dem im Berechnungszeitraum für tatsächlich geleistete Arbeit erzielten Verdienst einschließlich Urlaubsentgelt und Lohn- bzw. Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfalle sowie bei Kuren und Schonungszeiten zu errechnen, jedoch ohne Mehrarbeitsvergütung und Mehrarbeitszuschläge, zusätzliches Urlaubsgeld, Vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers, Auslösungen, Reisespesen, Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kranken- und Mutterchaftsgeld sowie zum Kurzarbeitergeld, zur Kranken-, Renten- und befreienden Lebensversicherung anrechenbare Leistungen gemäß § 6 und sonstige, nicht zu den eingangs aufgeführten Leistungen gehörige Zahlungen, insbesondere aller freiwilligen sozialen Leistungen.
2. Fortzahlung des Arbeitsentgelts an Betriebsratsmitglieder nach § 37 des Betriebsverfassungsgesetzes ist in die Berechnung des Durchschnittseinkommens einzubeziehen, Zahlungen für Sachaufwand nach § 40 des Betriebsverfassungsgesetzes dagegen nicht.

§ 4

Für Auszubildende gelten die §§ 2 und 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle des durchschnittlichen Monatseinkommens die durchschnittliche Ausbildungsvergütung tritt. Dasselbe gilt, wenn im Berechnungszeitraum neben Zeiten der Beschäftigung auch Zeiten der Berufsausbildung zu berücksichtigen sind.

§ 5

Die Auszahlung erfolgt zwischen dem 20. November und 10. Dezember, sofern durch Betriebsvereinbarung nichts anderes geregelt ist.

§ 6

Leistungen des Arbeitgebers, wie Jahresabschlussvergütungen, Gratifikationen, Ergebnisbeteiligungen, Tantiemen, Weihnachtsgeld und dergleichen, die im Laufe des Kalenderjahres ausgezahlt werden, gelten als betriebliche Sonderzahlungen im Sinne von § 3 und erfüllen den tariflichen Anspruch in entsprechender Höhe. Zuwendungen, auf die der/die Arbeitnehmer/in einen Rechtsanspruch hat, mindern den tariflichen Anspruch entsprechend.

§ 7

Scheidet ein/e Arbeitnehmer/in innerhalb von 3 Monaten nach Auszahlung der Sonderzahlung oder Erfüllung des Anspruchs darauf durch Arbeitsvertragsbruch wegen schuldhaften Verhaltens aus dem Betrieb aus, so ist die Sonderzahlung zurückzuzahlen.

§ 8

Dieser Tarifvertrag tritt am 31.05.2006 in Kraft. Er kann mit einer 3-Monatsfrist zum Jahresende, erstmals zum 31. Dezember 2012, gekündigt werden.

Stuttgart, den 23. April 2009

Verband der Holzindustrie und
Kunststoffverarbeitung Baden-Württemberg e.V.,
Stuttgart

IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg,
Stuttgart

Walter Seeger

Jörg Hofmann

Roland Weiler

Sabine Zach

Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall
Mitglied werden: <http://www.bw.igm.de>